

Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Halsbach

Die Gemeinde Halsbach erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Halsbach.

§ 1

1. Die Gemeinde Halsbach kann aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Halsbach sein.
2. Die besonderen Verdienste müssen in hervorragendem, treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt bestehen.
3. Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief.
4. Es soll nicht mehr als eine lebende Persönlichkeit das Ehrenbürgerrecht besitzen.

§ 2

Die Gemeinde kann Straßen, Wege und Plätzen den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um den Menschen, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Gemeinde Halsbach hohe Verdienste erworben habend. Die Würdigung dieser Verdienste soll hierfür in der Regel nach dem Tod des Namensträgers erfolgen.

§ 3

Die Gemeinde Halsbach verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde hervorragend verdient gemacht haben, das Ehrenzeichen in Gold der Gemeinde Halsbach. Diese Leistungen können auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kunst oder Wissenschaft liegen und sollen das Ansehen der Gemeinde in besonderer Weise gemehrt haben. Das Ehrenzeichen in Gold darf nur an drei lebende Persönlichkeiten vergeben werden. Mit dem Ehrenzeichen in Gold wird ein Ehrenbrief als Besitzzeugnis ausgehändigt. Das Ehrenzeichen ist aus massivem Gold in Form einer Anstecknadel angefertigt. Es trägt das Wappen der Gemeinde, im Buchstabenkranz ist die Inschrift "Ehrenzeichen Gemeinde Halsbach" angebracht. In der Innenseite des Ehrenzeichens ist der Name des Ausgezeichneten eingraviert. Das Ehrenzeichen darf nur vom Inhaber des Besitzzeugnisses getragen werden.

§ 4

Ehrenbürger und Träger des Ehrenzeichens in Gold sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengast eingeladen werden.

§ 5

Verliehene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie sind vererblich. Die Erben sollen sie achten und wahren, sie dürfen aber die Auszeichnungen nicht selbst tragen. Eine Veräußerung der Ehrenzeichen ist nicht zulässig.

§ 6

Der Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich. Sie ist in diesem Fall mit dem Ehrenbrief an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 7

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der 1. Bürgermeister sowie die Gemeinderatsmitglieder und die bestehenden Träger von Auszeichnungen nach dieser Satzung.
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenzeichens wird in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung durch die Übergabe der Urkunde und der Auszeichnung vollzogen.

§ 8

Die Gemeinde Halsbach kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Ehrenbürgerbrief, Ehrenzeichen und die dazugehörige Ehrenbriefe sind dabei an die Gemeinde Halsbach zurückzugeben.

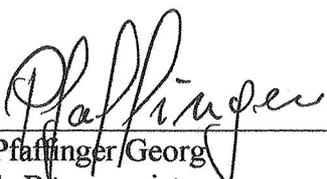
§ 9

Denselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 10

Die Satzung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Halsbach, den 01.07.1996


Pfaffinger/Georg
1. Bürgermeister



Az.028

GEMEINDE HALSBACH

Genehmigungsvermerk

Diese Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

GEMEINDE HALSBACH

Pfaffinger
1. Bürgermeister



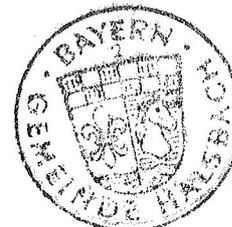
Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Zimmer 2. Darauf wurde durch Anschläge an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 09.07.1996 angeheftet und am 12.08.1996 wieder abgenommen.

GEMEINDE HALSBACH

Pfaffinger
Pfaffinger
1. Bürgermeister



Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Satzung stimmt mit dem Original überein.

GEMEINDE HALSBACH

Pfaffinger
Pfaffinger
1. Bürgermeister

